

Stellungnahme der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e. V. zum Entwurf des WIPO-Übereinkommens zum Schutz von Sendeunternehmen (SCCR/15/2 vom 31.07.2006)

Die Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e. V. ist eine als gemeinnützig anerkannte wissenschaftliche Vereinigung aller auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrechts tätigen Praktiker und Wissenschaftler. Sie bezweckt nach ihrer Satzung die wissenschaftliche Fortbildung und den Ausbau des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts und die Unterstützung der gesetzgebenden Organe und der Behörden in Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts.

Die Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht begrüßt die Initiative der WIPO zum Abschluss eines neuen internationalen Abkommens zum Schutz der Sendeunternehmen und hält die baldige Einberufung einer Diplomatischen Konferenz für erforderlich. Nachdem bereits 1996 durch den WCT und den WPPT der Schutz der Urheber, ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller im digitalen Zeitalter verbessert worden ist, ist ein entsprechender Schutz auch der Sendeunternehmen zur wirksamen Bekämpfung der weltweite Piraterie notwendig. Dabei bestehen keine Bedenken dagegen, in dem jetzt vorgesehenen Abkommen den Schutz auf Rundfunkunternehmen und Kabelunternehmen im traditionellen Sinn zu beschränken und den Schutz der über das Internet verbreiteten Sendungen (Webcasting) später zu regeln.

Die folgende Stellungnahme konzentriert sich auf einige grundsätzliche Aspekte:

1. Verhältnis zu anderen Übereinkommen

Nach Auffassung der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht sollte das Verhältnis des neuen Abkommens zum Schutz der Sendeunternehmen zum Rom-Abkommen und zum Urheberrechtsschutz entsprechend Art. 1 des Rom-Abkommen und Art. 1 WPPT geregelt werden.

2. Verbot wettbewerbsbeschränkender Praktiken

Die Deutsche Vereinigung hält eine besondere Regelung des Verbots wettbewerbsbeschränkender Praktiken in dem neuen Abkommen nicht für erforderlich. Hierfür würde es ausreichen, in der Präambel des neuen Abkommens darauf hinzuweisen, dass Art. 40 des TRIPS-Abkommens unberührt bleibt.

3. Schutzgegenstand

Schutzgegenstand des neuen Abkommens sollte entsprechend dem Rom-Abkommen und dem Brüsseler Satellitenschutzabkommen das Signal des Sendeunternehmens sein. Dabei ist es wichtig, wie in Art. 16 des Entwurfs vorgeschlagen, auch Signale, die der Sendung vorausgehen und nicht zum unmittelbaren Empfang durch die Allgemeinheit bestimmt sind, in den Schutz mit einzubeziehen.

4. Inländerbehandlung

Ebenso wie nach Art. 4 WPPT sollte für den Schutz der Sendeunternehmen nach dem neuen Abkommen der Grundsatz der Inländerbehandlung gelten. Die Verpflichtung zur Inländerbehandlung sollte aber auf die im neuen Abkommen normierten ausschließlichen Verwertungsrechte beschränkt werden. Weitergehende, den eigenen Angehörigen nach innerstaatlichem Recht eingeräumte Rechte sollen damit von der Verpflichtung zur Inländerbehandlung nicht erfasst werden.

5. Umfang des Schutzes

Nach Auffassung der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht sollte der Umfang des Schutzes der Sendeunternehmen die ausschließlichen Rechte der zeitgleichen und zeitversetzten Weiterleitung und Kabelweiterleitung ihrer Sendungen, der öffentlichen Wiedergabe ihrer Sendungen, der Aufzeichnung ihrer Sendungen, der Vervielfältigung und Verbreitung von Aufzeichnungen ihrer Sendungen und der öffentlichen Zugänglichmachung von Aufzeichnungen ihrer Sendungen umfassen.

6. Beschränkungen und Ausnahmen

Die Beschränkungen und Ausnahmen sollten in dem neuen Abkommen entsprechend Art. 16 WPPT unter Einbeziehung auch des Drei-Stufen-Tests geregelt werden. Eine Einzelaufzählung der zulässigen Beschränkungen empfiehlt sich nicht.

7. Schutzdauer

Die Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht hält entsprechend der Regelung für ausübende Künstler und Tonträgerhersteller in Art. 17 WPPT eine Schutzdauer von 50 Jahren auch für den Schutz der Sendeunternehmen nach dem neuen Abkommen für angebracht.

8. Pflichten in bezug auf technische Vorkehrungen

Die Pflichten in bezug auf technische Vorkehrungen sollten wie in Art. 18 WPPT geregelt werden.

9. Pflichten in bezug auf die Information für die Wahrnehmung der Rechte

Auch diese Pflichten sollten entsprechend Art. 19 WPPT geregelt werden.

10. Rechtsdurchsetzung

Die Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht würde es begrüßen, wenn ebenso wie in Art. 23 WPPT auch in das neue Abkommen zum Schutz der Sendeunternehmen auch die Verpflichtung der Vertragsparteien zur Regelung der Rechtsdurchsetzung aufgenommen würde.

11. Vorbehalte

Vorbehalte der Vertragsstaaten zu dem neuen Abkommen sollten nicht zugelassen werden.

Dr. Hans-Peter Kunz Hallstein
Präsident

Dr. Michael Loschelder
Generalsekretär